

Entwurf der Änderung der Beitragsordnung der Pflegekammer Niedersachsen

Art. 1

1.

§ 10 der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 1 Abs. 1 werden in den Beitragsjahren 2018, 2019 und 2020 keine Beiträge erhoben.

2.

§ 9a der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 9a Aussetzung der Beitragserhebung

Der Vorstand wird berechtigt, für das Beitragsjahr 2021 von einer Erhebung von Beiträgen abzusehen, soweit im Landeshaushalt für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG im entsprechenden Beitragsjahr Mittel von XXX €* eingestellt sind und bis spätestens zum 31.1. des Beitragsjahres für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG eine Zuwendung von XXX €* gewährt wird, ohne dass diese grundsätzlich mit weiteren Nebenbestimmungen, was die Verwendung der Zuwendung betrifft, verknüpft wird.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*Richtet sich nach dem am 08.12.2020 durch die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen zu beschließenden Haushalt für das Jahr 2021.